

Vom Wehrmannsschutz zur Erwerbsausfallversicherung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) schützte mal die Schweizer Wehrmänner, wurde dann zur Grundlage für die Alterssicherung, weiter zum Instrument des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs und schliesslich in der Corona-Krise zur generellen Erwerbsausfallversicherung für all jene Leute, die sonst durch die Maschen fallen. Fast schon eine Mini-AEVplus: eine Erwerbsausfallversicherung für ziemlich viele Fälle.

Die Anfänge der EO gehen in die Zeit des Ersten Weltkriegs zurück. Die Soldaten wurden für die Verteidigung des Vaterlands aufgeboten. Für viele Familien bedeutete das grosse finanzielle Not, weil keine Einkommen mehr verfügbar waren. Im Generalstreik wurde denn auch die Forderung laut nach einer Lohnausfallentschädigung für die Wehrmänner. Die Forderung scheiterte aber am Widerstand der Arbeitgeberschaft. Unter dem Vollmachtenregime beschloss dann der Bundesrat Ende 1939 eine Lohnersatzordnung. Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen finanzierten die eine Hälfte durch je 2 Prozent Abgaben auf die Löhne, während der Bund für die andere Hälfte haftete. Ab Frühling 1940 erhielten die dienstleistenden Wehrmänner erstmals Taggelder. Das Modell der Lohnersatzordnung erwies sich als sehr erfolgreich. So gelang es, unter anderem dank dem Reserventopf der EO, nach Kriegsende endlich die Einführung der AHV anzugehen.

Noch hatte die damalige Lohnersatzordnung aber keine eigene Verfassungsgrundlage. Erst 1947 wurde die notwendige Verfassungsgrundlage geschaffen und 1952 wurde die EO mit einem Bundesgesetz endlich definitiv geregelt.

Seit Ende der 1980er-Jahre wurden die Personalbestände der Schweizer Armee stark abgebaut. Es eröffnete sich die Möglichkeit, die EO nun auch für andere Zwecke zu nutzen, zum Beispiel für die Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs. 2004 sagten die Stimmberechtigten Ja zu einem Erwerbsersatz während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs – es hatte 59 (!) Jahre gedauert, bis dieser 1945 in der Verfassung verankerte Urlaub endlich umgesetzt werden konnte. Zuständig wurde die EO. Weiter ging's mit Erwerbsersatz aufgrund familiärer Verpflichtungen: In der Volksabstimmung vom 27. September 2020 wurde die Vorlage für einen zweiwö-

chigen bezahlten Vaterschaftsurlaub mit 60,3 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Finanziert wird auch dieser Lohnersatz über die EO. Die Vorlage ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Und da nun das Thema der unbezahlten Care-Arbeit langsam ins Bewusstsein der politisch Verantwortlichen dringt, bekommt die EO noch eine zusätzliche Aufgabe: Seit 1. Juli 2021 haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder einschränken müssen, um ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind zu betreuen, Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Auch dieser Urlaub wird über die EO entschädigt.

Mit der aktuellen Corona-Krise sind weitere strukturelle Mängel unseres Sicherungssystems zutage getreten: Die Selbständigenwerbenden haben keine Arbeitslosenversicherung. Innert kürzester Frist wurde die Corona-Erwerbsausfallentschädigung geschaffen, auch sie wird über

die EO abgewickelt. Anrecht auf die Entschädigung haben aber auch Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, ebenso Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen. Die Massnahmen sind vorläufig terminiert bis zum 31. Dezember 2021.

Die EO – eine Erwerbsausfallversicherung für schon ziemlich viele Fälle. Fast schon eine Mini-AEV ... ★



Ruth Gurny

Bis zu ihrer Pensionierung war sie Professorin für Soziologie und Sozialpolitik an der ZHAW. Mitglied der Denknetz-Fachgruppe Sozialpolitik, Arbeit und Care.